

Datum

①* **Antrag
auf vereinfachte Baugenehmigung
(§ 64 BauO Bln)**

An die Bauaufsichtsbehörde

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

②*

③* **1. Bezeichnung des Vorhabens**

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung**	Beabsichtigte Nutzung**

④* **2. Baugrundstück** Bauherr/in ist Grundstückseigentümer/in *oder* Bauherr/in ist nicht Grundstückseigentümer/in

PLZ, Ort, Bezirk, Ortsteil, Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur(en)	Flurstück(e)

⑤* **3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft**

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

⑤* **4. Bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserin / Bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser**

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

⑤* **5. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter****

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

*) Die in den Kreisen angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Erläuterungen im Hinweisblatt Bauaufsicht110.

***) Die Angaben sind optional.

⑥* **6. Angaben zum Verfahren nach § 64 BauO Bln**

- a) Die für das Bauvorhaben erforderlichen Abweichungen nach BauO Bln werden mit beiliegender Anlage beantragt.**
- b) Die für das Bauvorhaben erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen nach BauGB werden mit beiliegender Anlage beantragt.**
- c) Es liegt ein Vorbescheid für das Bauvorhaben vor.**

Geschäftszeichen	Bescheid vom
------------------	--------------

⑦* **7. Dem Antrag liegen in doppelter Ausfertigung bei:**

- a) Lageplan
- b) Flurkarte (Auszug)
- c) _____ Blatt Bauzeichnungen
- d) Baubeschreibung
- e) Betriebsbeschreibung**
- f) Angaben über die gesicherte Erschließung (Wasser, Abwasser, Verkehr - § 7 Nr. 4 BauVerfVO)**

g)

⑦* **8. Dem Antrag liegen in einfacher Ausfertigung bei:**

- a) Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- b) Statistischer Erhebungsbogen
- c) Zustimmungserklärung des Nachbarn**
- d) Ermittlung der Herstellungskosten nach DIN 276 (Vordruck Bauaufsicht117)

e)

⑧* **9. Angaben zum Standsicherheitsnachweis** nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln:

Keine Prüfung erforderlich; Erklärung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln (Vordruck Bauaufsicht111)
Ist beigefügt *oder*
Ist nicht beigefügt *oder*
Der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis ist beigefügt *oder*
Der Standsicherheitsnachweis ist noch nicht geprüft.

⑧* **10. Angaben zum Brandschutznachweis** nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln

Antrag auf Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde (Vordruck Bauaufsicht120) ist beigefügt *oder*
Der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis ist beigefügt *oder*
Der Brandschutznachweis ist noch zu prüfen.

*) Die in den Kreisen angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Erläuterungen im Hinweisblatt Bauaufsicht110.
**) Die Angaben sind optional.

⊗* 11. Erklärungen

- a) **Herstellungskosten:** Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass die Herstellungskosten auf der Grundlage der Nummer 2.3.2 Kostenberechnung nach DIN 276 – Ausgabe 6/93 – ermittelt wurden und nachgewiesen werden können. Mir / uns ist bekannt, dass unrichtige und von den Erklärungen gegenüber anderen Behörden oder Stellen abweichende Angaben den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch erfüllen können.
- b) **Vorschusszahlungen / Zurückbehaltungsrecht:** Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauaufsichtsbehörde nach § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ermächtigt ist, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig zu machen. Vorauszahlungsgebühren werden mit der Höhe der später entstehenden Gebühr verrechnet. Die Bauaufsichtsbehörde ist zudem berechtigt, den gebührenpflichtigen Bescheid bis zur Zahlung der dafür zu entrichtenden Gebühr zurück zu halten oder die gebührenpflichtige Amtshandlung auszusetzen.
- c) **Bevollmächtigung:** In der vorbezeichneten Bausache ist die unter Nummer 5 benannte Person bevollmächtigt, mich / uns gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner / unserer Rechte und Interessen erforderlich sind oder werden. Sie / Er ist zustellungsbevollmächtigt.
- d) **Vollständigkeit:** Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauaufsichtsbehörde nach BauVerfVO weitere Unterlagen fordern kann, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich gehalten wird. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Bauvorlagen vorliegen.
- e) **Öffentliches Recht:** Mir / Uns ist bekannt, dass das bauaufsichtliche Verfahren nicht die umfassende Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens einschließlich der ihm zugedachten Nutzung mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beinhaltet. Die Schritte zur Prüfung der Übereinstimmung des geplanten Vorhabens mit den Bestimmungen des nicht aufgedrängten Rechts und zur Erlangung evtl. erforderlicher anderer Anzeigen, Genehmigungen und Erlaubnisse obliegen allein der Bauherrin oder dem Bauherrn.
- f) **Datenschutzerklärung:** Nach § 70 Abs. 2 BauO Bln beteiligen die Bauaufsichtsbehörden weitere Behörden und Stellen am Baugenehmigungsverfahren, wenn deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist. Hier kommt insbesondere die Beteiligung z. B. bei bauplanungsrechtlichen Angelegenheiten und bei Pflichtaufgaben durch aufgedrängte Rechtsbereiche, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.
Es ist bekannt, dass nach § 59 Abs. 1 BauO Bln die Bauaufsichtsbehörden befugt sind, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die erforderlichen personenbezogenen Daten von den am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.
Daten dürfen nur mit Kenntnis der genannten Betroffenen erhoben werden. Mir / uns ist die Verpflichtung bekannt, dass auf Verlangen den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind.
Es ist bekannt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden gem. § 59 Abs. 3 BauO Bln zulässig ist.
- Durch das Ankreuzen wird das Einverständnis erklärt, dass die vorstehenden Angaben zusätzlich auch an Verlage für Bauten-Nachweise weitergegeben werden können.
(Daten über das Bauvorhaben werden nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben, wenn eine schriftliche Einwilligung erteilt wird. Aus der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung.)**
- g) **Schwarzarbeitbekämpfung:** Ich / Wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass die angegebenen Daten von Amts wegen an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden.
Gemäß § 14 b Umsatzsteuergesetz sind auch Nichtunternehmer verpflichtet, Rechnungen oder Zahlungsbelege für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück 2 Jahre aufzubewahren. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- h) **Verzicht:**
Durch das Ankreuzen erkläre ich / erklären wir, dass auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 70 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz BauO Bln verzichtet wird.**

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherren:

Unterschrift der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin / des
bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers:

*) Die in den Kreisen angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Erläuterungen im Hinweisblatt Bauaufsicht110.

**) Die Angaben sind optional.